

- Abschrift -

Landgericht Köln



-39- Landgericht Köln, 50922 Köln

Eilt sehr

[Redacted]

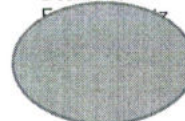
Köln
51103 Köln

30.07.2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
39 T 72/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter



Sehr geehrte Damen und Herren,

in S
[Redacted]

erhalten Sie beiliegende Antragsschrift vom 27.06.2021 nebst Anlagen und weiteren Aktenauszügen im einstweiligen Verfügungsverfahren mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

06.08.2021, 12:00 Uhr

übersandt.

Bitte verwenden Sie für eine etwaige Stellungnahme die Telefaxnummer der Geschäftsstelle (0221 / 477-2795) unter Angabe des Geschäftszeichens 39 T 72/21.

Sie werden auf Folgendes hingewiesen:

Mit Blick auf das als Anl. A5 vorgelegte Schreiben vom 08.07.2021, wonach Sie sinngemäß einräumen, dass die Antragstellerin im Vorfeld des Ausschlusses vom 23.06.2021 nicht über das aktuelle Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt und ihr demzufolge keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei, dürfte der Ausschluss nach derzeitiger Aktenlage wegen Nichtgewährung rechtlichen Gehörs verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und damit unwirksam sein. Die vereinsinterne Strafgewalt unterliegt insoweit gerichtlicher Überprüfung, als es um die Einhaltung des von

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30
Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00
Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten: Luxemburger
Straße 101, 50939 Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Deutsche
Bundesbank Filiale Köln IBAN
DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsanbindung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)

der Satzung vorgesehenen Verfahrens sowie darum geht, ob die verhängte Strafe allgemein auf einem fairen Verfahren beruht und nicht gesetzwidrig, sittenwidrig oder offenbar unbillig ist (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 23. März 1993 – 19 W 59/92 –, juris). In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist dabei zu beachten, dass das auszuschließende Mitglied einen Anspruch auf rechtliches Gehör hat, der sich aus der Treuepflicht des Vereins zu seinem Mitglied ergibt und zudem daraus folgt, dass es sich um einen allgemeingültigen Verfahrensgrundsatz handelt (vgl. BGH, Urteil vom 26. Februar 1959 - II ZR 137/57, NJW 1959, 982, beck-online; Schöpflin, in: Münch Hdb GesR, Band 5, 5. Aufl., § 38 Rn. 37; Staudinger/Weick (2005) BGB § 35, Rn. 48). Das rechtliche Gehör muss schon vor der Beratung und Entscheidung des für die Vereinsstrafe zuständigen Gremiums gewährt werden (vgl. Staudinger/Weick, aaO mwN), so dass der von Ihnen im Schreiben vom 08.07.2021 genannte Verweis auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens nicht ausreicht.

Die Kammer beabsichtigt daher vorbehaltlich Ihrer Stellungnahme, im Sinne des Antrags die vorläufige Wiederherstellung der Mitgliedschaftsrechte der Antragstellerin bis zum Abschluss des parallel eingeleiteten Schiedsverfahrens anzuordnen.

Es wird ferner mitgeteilt, dass die Akte des Amtsgerichts Köln, 117 C 404/20 = LG Köln 39 T 127/20 beigezogen wurde. Mit freundlichen Grüßen

D. [Redacted]
Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

